

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00675 vom 26. Oktober 2006**

ZH Verwaltungsgericht, 2006-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2010.00675](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00675)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00675 du 26 octobre 2006

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00675 del 26 ottobre 2006

## **Regeste**

Ablehnung Einbürgerungsgesuch | Verweigerung der Einbürgerung mangels unbescholtenen Rufs einer mehrfach betriebenen Gesuchstellerin: Bei der Beantwortung der Frage, ob der unbescholtene Ruf gemäss § 21 Abs. 1 GG und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BüV trotz aktenkundiger Betreibungsregistereinträge zu bejahen ist, kann an die Rechtsprechung zum betriebsrechtlichen Leumund nach Art. 14 lit. c und Art. 26 Abs. 1 lit. b BüG angeknüpft werden (E. 3.3-5). Eine zur Gewohnheit gewordene schleppende Zahlungsmoral kann den unbescholtenen Ruf ausschliessen (E. 3.6). Die Beschwerdeführerin weist zwar möglicherweise einen einwandfreien betriebsrechtlichen Leumund im Sinn der Rechtsprechung auf (E. 4). Der unbescholtene Ruf ist ihr dennoch abzusprechen, weil gegen sie zehn Betreibungen eingeleitet wurden und sie im Sinn eines "Geschäftsprinzips" ihren Interessen durch die sture Nichtbezahlung von Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen suchte (E. 5). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Würde man die vorn erwähnte Praxis des Bundesverwaltungsgerichts sinngemäss auf den vorliegenden Fall anwenden, könnte der unbescholtene Ruf der Beschwerdeführerin allein gestützt auf die aktenkundigen Betreibungsregisterauszüge unter Umständen nicht verneint werden: Zum einen sind keine Steuerausstände ersichtlich. Zum anderen weisen die aktenkundigen Betreibungsregisterauszüge keine Verlustscheine aus. Schliesslich ist – auch wenn die Betreibungen Nr. [...] und [...] im jüngsten Registerauszug nicht ausdrücklich als erledigt bezeichnet werden – fraglich, ob im jetzigen Zeitpunkt Betreibungen hängig sind. Wie im Folgenden aufgezeigt wird, kann hier indes offen gelassen werden, ob sich der unbescholtene Ruf der Beschwerdeführerin bei einer sinngemässen Heranziehung der erwähnten Praxis des Bundesverwaltungsgerichts allein gestützt auf die aktenkundigen Betreibungsregisterauszüge verneinen liesse.

### **E. 5**

Gemäss den aktenkundigen Betreibungsregisterauszügen wurden gegen die Beschwerdeführerin zwischen Januar 2005 und September 2009 insgesamt zehn Betreibungen eingeleitet. Dabei ging es um Forderungen mit Beträgen zwischen Fr. 374.- und Fr. 46'796.30. Angesichts der grossen Zahl an Betreibungen und den – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – jeweils nicht unerheblichen Forderungsbeträgen erscheint es ohne Weiteres als gerechtfertigt, insbesondere auch die heute weiter als fünf Jahre zurückliegenden Betreibungen zu Ungunsten der Beschwerde zu berücksichtigen (vgl. vorn 3.2). Wird im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung in Rechnung

gestellt, dass die Beschwerdeführerin weder aus finanzieller Not noch aufgrund allgemeiner Liederlichkeit in der Lebensführung zahlreiche Forderungen unterschiedlichster Art nicht rechtzeitig beglichen hat und die gegen sie eingeleiteten Beteiligungen soweit ersichtlich nicht aus Mutwilligkeit erfolgten, ist ihr nicht nur eine schleppende Zahlungsmoral vorzuwerfen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie im Sinn eines "Geschäftsprinzips" ihren Interessen durch sture Nichtbezahlung von Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen suchte. Unter diesen Umständen haben die Vorinstanzen den unbescholtenen Ruf der Beschwerdeführerin im Sinn von § 21 Abs. 1 GG und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BüV zu Recht verneint und kann – trotz Geltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV sowie vorn 3.5 f.) – nicht mehr entscheidend sein, ob die Beteiligungen teilweise zu Unrecht erfolgt sind bzw. nach einer Einigung zwischen den Parteien nicht weiterverfolgt wurden. Ebenso wenig erscheint stichhaltig, ob die Beschwerdeführerin die Forderungen nach eingeleiteter Beteiligung teilweise oder vollumfänglich beglichen hat oder ob die Beteiligungen nach Erhebung des Rechtsvorschlages seitens der Beschwerdeführerin durch Verwirkung des Rechts auf Stellung eines Fortsetzungsbegehrens nach Art. 88 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) dahingefallen sind (vgl. dazu André Lebrecht, Basler Kommentar, 2010, Art. 88 SchKG N. 21). Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Der vorinstanzliche Entscheid ist – auch hinsichtlich der Nebenfolgen (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG) – zu bestätigen.

#### **E. 6.1**

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen und bleibt ihr eine Parteientschädigung versagt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG und § 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 6.2**

Gemeinwesen besitzen in der Regel keinen Anspruch auf Parteientschädigung; vor allem grössere und leistungsfähigere haben sich so zu organisieren, dass sie Verwaltungsstreitsachen selbst durchfechten können (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 17 N. 19, auch zum Folgenden). Denn die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln gehört zu den angestammten amtlichen Aufgaben. Zudem beschlagen die Kontroversen meist ein Rechtsgebiet, wo die Gemeinwesen gegenüber den beteiligten Privaten einen Wissensvorsprung aufweisen. Schliesslich übersteigt der in einem Rechtsmittelverfahren gebotene Behördenaufwand vielfach jenen nicht wesentlich, der im vorangehenden nichtstreitigen Verfahren ohnehin erbracht werden musste. Umgekehrt verhält es sich aber, wenn es ausserordentlicher Bemühungen bedarf (vgl. etwa VGr, 26. Oktober 2006, VB.2006.00292, E. 4 Abs. 2; zum Anspruch von kleineren Gemeinden auf eine Parteientschädigung in Fällen, bei welchen es keiner solchen Bemühungen bedarf, siehe Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 20). Der Beschwerdegegnerin, die als grösseres Gemeinwesen zu betrachten ist, kann die beantragte Parteientschädigung vor diesem Hintergrund nicht zugesprochen werden, weil sie durch die Beantwortung der vorliegenden Beschwerde weder über Gebühr belastet wurde noch ausserordentliche Bemühungen oder einen besonderen Einsatz erbringen musste.